Amtsblatt
Stadt Gößnitz / Thüringen

30. Jahrgang | 11. Februar 2023 | Nr. 1 | www.goessnitz.de

Feierliche Übergabe im Freibad Gößnitz

Abschluss der Bauarbeiten für die Sanierung des Freibades

Am 01.12.2022 fand im Gößnitzer Freibad die feierliche Übergabe anlässlich des Abschlusses der Bauarbeiten statt.

Als Dank für die anspruchsvolle Sanierung und die sehr gute Zusammenarbeit zwischen dem Stadtbauamt, den Planern und den einzelnen Baufirmen organisierte die Stadtverwaltung Gößnitz mit dem Förderverein „attraktives Freibad Gößnitz e.V.“ Speisen und Getränke.

Der Bauamtsleiter, Gunther Kupfer, gab in seiner Eröffnungsrede einige Einblicke in die Hürden der Sanierungsarbeiten. Gerade im Leitungsbau sind die Gewerke auf einige Überraschungen gestoßen. Die vorhandenen Leitungen wurden zum Großteil durch PE-Leitungen ersetzt. Damit können die derzeitigen hohen Wasserverluste langfristig minimiert werden. Im Zusammenhang der Baumaßnahme wurde der Weg entlang des Technikraumes neu gepflastert.

Finanziert wurde die Baumaßnahme im Rahmen des „Bundesprogramms Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“. Gefördert durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen beteiligt sich der Bund mit einer Fördermittelsumme in Höhe von 226.000,00 Euro. Einen Eigenanteil von ca. 26.000,00 EUR hat die Stadt selbst getragen.

Somit kann die Badesaison wie geplant im Mai 2023 eröffnet werden.

Foto: Stadtverwaltung

Sprechzeiten

Stadtverwaltung Gößnitz

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag:	geschlossen

(Abweichende Sprechzeiten bei allgemeinen Bekanntmachungen sowie Auslegungen von Plänen usw. sind möglich.)

Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Rathaus geschlossen, Termine nur nach Vereinbarung.

Impressum

Herausgeber:
Stadt Gößnitz
Freiheitsplatz 1 | 04639 Gößnitz
Telefon: 034493 700
Telefax: 034493 21473

Verantwortlich für die Veröffentlichungen aus dem Rathaus:
Bürgermeister Wolfgang Scholz oder sein Vertreter im Amt.

Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung unaufgefordert eingereichter Artikel.

Gesamtherstellung:
RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf,
Telefon: 037208 876-0
Fax: 037208 876299
E-Mail: info@riedel-verlag.de

Das Amtsblatt der Stadt Gößnitz wird allen Haushalten des Stadtgebietes und seinen Ortsteilen kostenlos zugestellt. Einzelbezug ist kostenlos in der Stadtverwaltung Gößnitz möglich. Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir dies in der Stadtverwaltung zu melden.

Nächster Erscheinungstermin:

22. April 2023

Redaktionsschluss:

6. April 2023

(bis 12 Uhr).

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (Thür-TierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
	Absatz 4 bleibt unberührt.	
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie I eingestuft worden.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 Thür-TierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 Thür-TierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen, entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 Thür-TierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 Thür-TierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Gößnitz (Stadt) und als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Ponitz und Heyersdorf (Gemeinden)

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), neu gefasst durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 254) erlässt die Stadt Gößnitz als Ordnungsbehörde sowie als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Ponitz und Heyersdorf nach Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 OBG folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gößnitz (Stadt), deren Ortsteile und der Gemeinden Ponitz und Heyersdorf (Gemeinden), sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtlichen Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:
a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungsanlagen, Brücken- und Straßengeländer, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und der Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet sowie Gemeindegebiet zugänglichen
a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugängigen Flächen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Bst. a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen bzw. gepflegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
Hierzu gehören:
a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
b) Kinderspielplätze,
c) Gewässer und deren Ufer und Ufermauern.

(5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen.

(6) Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

§ 3
Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:
a) öffentliche Flächen, Gebäude, oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Kinderspielplätze, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen.
b) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art mit chemischen Waschzusätzen zu waschen oder abzuspritzen,
c) verunreinigte Flüssigkeiten (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Substanzen) im öffentlichen Straßenraum auszubringen. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Abs. 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(3) Die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG), Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL), sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bleiben unberührt.

§ 4
Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

(1) Das Baden in ständig oder zeitweise in Betten fließenden oder stehenden Gewässern, soweit nicht ausdrücklich zugelassen, ist verboten.

(2) Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Gößnitz bzw. die Gemeinden dafür freigegeben worden sind.

§ 5
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte/Verpflichtete beseitigt werden.

§ 6
Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und –teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, Restmüll und größere Mengen von Wertstoffen, sind verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, Abfälle vor, neben oder auf Wertstoffcontainern zu lagern.

(3) Es sind die Einwurfzeiten für die Glas-Wertstoffcontainer einzuhalten.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 7
Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte, Notwasserbrunnen und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen (insbesondere Hydranten), Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Dies trifft insbesondere auch für öffentliche Abfall- und Wertstoffsammelbehälter zu, sofern dadurch die sachgerechte Füllung oder termingerechte Leerung nicht mehr möglich ist.

(2) Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 8
Schauspieler und Straßenmusikanten

Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 60 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind und müssen mindestens 200 m weitergehen.

§ 9
Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
   a) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des BauGB) das Zelten oder Übernachten, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.
   b) das aggressive Betteln, wobei aggressives Betteln insbesondere das Ansprechen und Verfolgen von Personen und das Verengen von Zugängen ist (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
   c) das Verrichten der Notdurft,
   d) der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
   e) die Beeinträchtigung der Nutzung des öffentlichen Raumes durch die Allgemeinheit (z. B. durch Störung der öffentlichen Ruhe, Verschmutzung der Flächen oder das Umstellen von Bänken)
   f) das Nächtigen auf Bänken und Stühlen

(2) In den Bereichen der aufgeführten öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen in der unmittelbaren Nähe der dort näher bezeichneten Einrichtungen
   a) Ortslage Gößnitz: arkt; Neumarkt; Freiheitsplatz; Park einschließlich Spielplatz; Waldenburger Straße; Tannicht, Tannichtstraße (kleiner Park); im Umkreis des Schulkomplexes; Tannicht, Kirche; Friedhof
   b) Ortslage Ponitz: Kindergarten; Grundschule; Kirche; Friedhof Areal um das Schloss inklusive Schlosspark, Spielplatz (Gartenweg)
   c) Ortslage Grünberg: Dorfgemeinschaftsplatz am Feuerwehrgerätehaus, Kirche; Friedhof
   d) Ortslage Heyersdorf: Gemeindeamt; Kirche; Friedhof

   ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Konsums von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes außerhalb von zugelassenen Freiausschankflächen oder ähnlichen Einrichtungen verboten.

(3) Das Befahren mit Fahrzeugen sowie das Abstellen derselben in Grün- und Erholungsanlagen sind verboten, soweit für Pflege und Unterhaltungsarbeiten der Anlagen sowie Hilfeleistungen es erforderlich ist.

(4) Gegenstände und Stoffe die den vorgeschriebenen Grenzwerten im BIm-SchG widersprechen, dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in Ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

(5) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 10
Verunreinigungen öffentlicher Brunnen, Wasserbecken u.a.

Im öffentlichen Straßenraum oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindliche Brunnen und Wasserbecken ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu baden und zu waschen.

§ 11
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:
   a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung abgemessen
   b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
   c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 12
Tierhaltung

(1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

(2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielplätzen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, durch mitführen einer Leine oder entsprechender Vorrichtungen zu verhindern, dass ihr Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.

(3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen, im Innenstadtbereich bzw. im Zentrum des jeweiligen Einzugsgebietes dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

(4) Durch Kot oder Erbrochenes von Haustieren bzw. anderen gehaltenen Tieren (wie Pferde, Schafe, Kühe, Enten, Gänse) dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport sind mitzuführen und auf Verlangen vorzu-

zeigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(5) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Katzen ist verboten. Ausnahmen, insbesondere für die kontrollierte Fütterung frei lebender Katzen zur Populationskontrolle/-reduzierung durch Einrichtungen des Tierschutzes, können zugelassen werden. Es ist zu unterlassen, dass durch nicht regelmäßige Pflege der Futterstelle Schädlinge angelockt werden oder die Nachbarschaft durch die Futterstelle in unzumutbarer Art und Weise belästigt wird.

§ 13
Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen oder begründete Maßnahmen durch die Stadt/Gemeinde oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze zu dulden.

(3) Die Vorschriften des Naturschutzes und des Tierschutzrechts bleiben unberührt.

§ 14
Wildes Plakatieren, Werbeanschläge

(1) Plakate und andere Werbeanschläge im Sinne des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung dürfen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Stadt Gößnitz und als erfüllende Gemeinde
a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
b) Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Plakate und andere Werbeanschläge müssen so angebracht werden, dass sie zu keinen Verwechslungen mit Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen führen. Sichtbehinderungen sind zu vermeiden.

(4) Der Genehmigungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens 3 Tage nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes die Plakate oder anderen Werbeanschläge entfernt werden.

(5) Werbeträger, die im Zusammenhang mit Wahlen stehen, dürfen erst ab dem Zeitpunkt der öffentlich bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen angebracht werden. Sie müssen vor der Aufstellung oder Anbringung schriftlich bei der Ordnungsbehörde angezeigt werden. Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(6) Kommt der Verantwortliche seinen Pflichten nicht fristgerecht nach, so ist die zuständige Behörde berechtigt, die Plakate oder anderen Werbeanschläge kostenpflichtig entfernen zu lassen.

§ 15
Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

(3) Während der allgemeinen Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BIm-SchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16
Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Gößnitz und für die erfüllende Gemeinde zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Gößnitz/erfüllende Gemeinde Gößnitz kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 17
Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 18
Bekämpfung von Ratten

(1) Eigentümer von
   a) bebauten Grundstücken,
   b) unbebauten sowie landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, Gewässer I. und II. Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
   c) Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen,
   d) Eisenbahnanlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich dem Ordnungsamt Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke der Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

(3) Das Ordnungsamt kann im Einzelfall nähere Anordnungen treffen. Es kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für den ganzen bzw. Teile des Geltungsbereiches anordnen.

§ 19
Schutzvorkehrungen bei Rattenbekämpfung

Rattengift ist so auszulegen, dass Menschen sowie Haus- und Nutztiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

§ 20
Ausnahmen und Befreiungen

Auf schriftlichen Antrag kann für das gesamte Gebiet der Stadt und die Gemeinden Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen werden.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Buchst. a) Gebäude und deren Einrichtungen beschädigt;
2. § 3 Abs. 1 Buchst. b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge mit chemischen Wasserzusätzen wäscht oder abspritzt;
3. § 3 Abs. 1 Buchst. c) Abwasser oder Baustoffe in die Kanalisation einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
4. § 4 Abs. 1 in nicht dafür freigegebenen Gewässern badet;
5. § 4 Abs. 2 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
6. § 5 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
7. § 6 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig nutzt;
8. § 6 Abs. 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt bzw. verstreut oder vor, neben oder auf Wertstoffcontainern lagert;
9. § 6 Abs.3 die Einwurfzeiten missachtet;
10. § 7 Abs.1 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
11. § 8 als Straßenmusikant oder Schauspieler den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert;
12. § 9 Abs. 1 Buchstabe a) innerhalb der bebauten Ortsteile zeltet oder übernachtet;
13. § 9 Abs. 1 Buchstabe b) aggressiv bettelt;
14. § 9 Abs. 1 Buchstabe c) die Notdurft verrichtet;
15. § 9 Abs. 1 Buchstabe d) öffentlich Betäubungsmittel konsumiert;
16. § 9 Abs. 1 Buchstabe e) die Nutzung des öffentlichen Raumes beeinträchtigt
17. § 9 Abs. 1 Buchstabe f) Nächtigen auf Bänken und Stühlen
18. § 9 Abs. 2 außerhalb von Freiausschankflächen oder ähnlichen Einrichtungen zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt;
19. § 9 Abs. 3 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Fahrzeugen befährt oder abstellt;
20. § 9 Abs. 4 Gegenstände und Stoffe, die den vorgeschriebenen Grenzwerten im BImSchG widersprechen, lagert, verarbeitet oder befördert;
21. § 10 Brunnen, Wasserbecken, beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder darin wäscht oder soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist,
22. § 11 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
23. § 11 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
24. § 11 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die:
    a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen, nicht mind. 15 m entfernt sind,
    b) von leicht entzündlichen Stoffen nicht mindestens 100 m entfernt sind,
    c) von sonstigen Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
25. § 12 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, keine Leine mitführt oder baden lässt;
26. § 12 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt;
27. § 12 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
28. § 12 Abs. 5 ungenehmigt fremde, streunende oder frei lebende Katzen füttert;
29. § 13 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
30. § 13 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift und Maßnahmen der Gemeinde oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben nicht duldet;
31. § 14 Abs. 1 Plakate und andere Werbeanschläge an nicht zugelassenen Flächen anbringt;
32. § 14 Abs. 2 Plakate und andere Werbeanschläge an nicht zugelassenen Flächen anbringt in den Gemeindegebieten;
    a) in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis der Stadt Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt
    b) Waren oder Dienstleistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet,
    c) Werbestände, Werbetafeln o. ä. Werbeträger aufstellt oder anbringt,
33. § 14 Abs. 5 Werbeträger vor dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen anbringt sowie nach Abschluss von Wahlen nicht innerhalb einer Woche Werbeträger entfernt oder entfernen lässt;
34. § 15 Abs. 2 Schutz der Nachtruhe verletzt;
35. § 16 Abs. 1 eine Hausnummer nicht oder nicht gut sichtbar anbringt oder nicht lesbar erhält;
36. § 17 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält;
37. § 18 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich dem Ordnungsamt anzeigt und eine Rattenbekämpfung durchführt, die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten beseitigt sind
38. § 19 Schutzvorkehrungen nicht vornimmt; für Mensch, Haus- und Nutztiere

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Gößnitz/erfüllende Gemeinde für Ponitz und Heyersdorf (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

§ 22
Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt 5 Jahre.

§ 23
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündigung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Gößnitz/erfüllende Gemeinde für Ponitz und Heyersdorf vom 01.01.2018 außer Kraft.

Stadt Gößnitz, den 01.01.2023

Scholz
Bürgermeister

Beschlussübersichten der 33. Öffentlichen Stadtratssitzung am 14.12.2022

SR 244 / 33 - 22
Der Stadtrat der Stadt Gößnitz stimmt der Tagesordnung zu.
Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13
Abstimmungsergebnis:
Ja: 13 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0

SR 245 / 33 - 22
Der Stadtrat der Stadt Gößnitz stimmt der Niederschrift vom 16.11.2022 zu.
Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13
Abstimmungsergebnis:
Ja: 11 Nein: 1 Stimmenenthaltungen: 1

SR 246 / 33 - 22
Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 56 bis 57 der Thüringer Kommunalordnung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Gößnitz für das Haushaltsjahr 2023 gemäß der Anlage.
Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13
Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 1 Stimmenenthaltungen: 0

SR 247 / 33 - 22
Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 62 der Thüringer Kommunalordnung den Finanzplan 2022 bis 2026 und das zu Grunde liegende Investitionsprogramm der Stadt Gößnitz.
Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13
Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 1

SR 248 / 33 - 22
Der Stadtrat beschließt die Erhebung folgender Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Gößnitz ab den 01.03.2023:

	1. Kind	2. Kind	jedes weitere Kind
alle Altersgruppen:	220,- Euro	200,- Euro	180,- Euro
Halbtagsbetreuung:	154,- Euro	140,- Euro	126,- Euro

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13
Abstimmungsergebnis:
Ja: 9 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 4

SR 249 / 33 - 22
Der Stadtrat stimmt der Besetzung des BGU-Ausschusses durch folgende Stadtratsmitglieder der SPD-Fraktion zu:

Mitglied	stellv. Mitglied
Tim Stenzel	Dr. Hartmut Schubert

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13
Abstimmungsergebnis:
Ja: 13 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0

SR 250 / 33 - 22
Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt Gößnitz im Fall einer weiteren Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung des § 27 Abs. 2 Satz 3 UStG (Umsatzsteuergesetz) i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG das alte Umsatzsteuerrecht gemäß § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden, weiterhin anwendet und die Option gegenüber dem Finanzamt nicht widerruft.
Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13
Abstimmungsergebnis:
Ja: 13 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0

SR 251 / 33 - 22
Der Stadtrat Gößnitz beschließt das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept Schmölln-Gößnitz 2030“
Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13
Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 1

SR 252 / 33 - 22
Der Stadtrat beschließt den Beitritt der Stadt Gößnitz zum Tourismusverband Altenburger Land e.V.
Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13
Abstimmungsergebnis:
Ja: 13 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0

SR 253 / 33 - 22
Der Stadtrat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, den Nutzungsvertrag für das Jugendheim zwischen der Stadt Gößnitz und dem Jugendklub Gößnitz „19“ e. V. abzuschließen.
Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13
Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 1

SR 254 / 33 - 22
Der Stadtrat beschließt, der 1. Änderung der Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Straßenreinigung, Pflege von Rad- und Wanderwegen zuzustimmen.
Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13
Abstimmungsergebnis:
Ja: 12 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 1

SR 255 / 33 - 22
Der Stadtrat beschließt nach Prüfung der Angebote Abbruch von Gebäuden, Bahnstraße 1 und Zwickauer Straße 32, die Vergabe der Bauleistung an das Unternehmen:
HELI Transport und Service GmbH
Am Lindenhof 17
04639 Schmölln
zum vorläufigen Bruttopreis von 206.907,55 EUR zu vergeben.
Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 13
Abstimmungsergebnis:
Ja: 13 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0

www.goessnitz.de

Nichtamtliche Mitteilungen

Jubiläum

100. Geburtstag

Zum besonderen Jubiläum des 100. Geburtstages
von Frau **Waltraud Karrasch**
überbrachte unsere Hauptamtsleiterin Frau Lehnert
die allerherzlichsten Glückwünsche.

Frau Waltraud Karrasch mit der Einrichtungsleiterin des Pflegeheimes Hainichen Frau Heinig.

Frühlingstanz am 24.04.2023 in Gößnitz

Am Samstag, dem 24.04.2023 lädt der Förderverein „attraktives Freibad“ Gößnitz e.V. zum Frühlingstanz in die Stadthalle Gößnitz ein. Einlass ist um 18:00 Uhr. Die Veranstaltung beginnt um 19:00 Uhr. Es erwartet Sie ein buntgemixter Tanzabend mit der Band Clover und einer Showtanzeinlage der Tanzkids ADTV Tanzschule Anett Wolf. Der Preis beträgt 40,00 € und beinhaltet ein kalt/warmes Buffet. Karten können im Autohaus Porzig sowie bei der Tanzschule Anett Wolf oder telefonisch unter 01708662672 erworben werden.

Verschiedenes

„ANDERS“

nennt Andrea Müller ihre Ausstellung in der kleinen Galerie im Rathaus Gößnitz, die am Dienstag, 21.02.2023 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal eröffnet wird.
Frau Müller ist gebürtige Chemnitzerin und lebt seit 2009 in einem Dreiseithof in Langenhessen. Künstlerisch betätigt sie sich schon seit sie denken kann. Dafür verwendet sie die unterschiedlichsten Materialien und Techniken. Andrea Müller ist immer auf der Suche nach neuen Gestaltungsmöglichkeiten.
Einige dieser Möglichkeiten konnten die Besucher der Rathausgalerie Gößnitz in den zurückliegenden Jahren schon bestaunen. Die Palette umfasste Ölgemälde, Kohle- und Bleistiftzeichnungen, Mixed-Media Bilder, Aquarelle, Airbrushbilder, Fotografien, Bilder aus Wolle und nicht zu vergessen die Scherenschnitte.
In der neuen Ausstellung präsentiert Andrea Müller Bilder, die sie mit Schlangenhaut gestaltet hat. Die Schlangenhaut reinigt, desinfiziert, trocknet und bügelt Frau Müller.
Erst danach kann sie ihre Bilder damit herstellen. Aber nicht nur Bilder sind in der Galerieausstellung zu sehen, Frau Müller stellt außerdem ihre Tonfiguren aus. Wie sie ihre verschiedenen Kunstgegenstände herstellt, wird sie den Besuchern zur Eröffnung an den Ausstellungsstücken erklären und jeder wird erkennen, dass der Titel „ANDERS“ die treffendste Bezeichnung für ihre Ausstellung ist.

65. Kindersachenbörse in Gößnitz am 3. und 4. März 2023

Anmeldung wieder per Mail möglich.

Die nächste Kindersachenbörse wird am 3. März 2023 von 18:45 Uhr (Schwangere ab 18:30 Uhr) bis 20:30 Uhr und am 4. März 2023 von 9.00 – 11:00 Uhr (Schwangere dürfen ab 8:45 Uhr einkaufen) in Gößnitz, in der Stadthalle stattfinden.
Bitte parken Sie nach der STVO. Bitte beachten Sie unsere veränderten Ein- und Ausgänge. Sehr gut erhaltene Baby- und Kinder- und Jugendbekleidung für das Frühjahr, Spielsachen, Schwangerenbekleidung, Kinderwagen, Kinderbetten, Autokindersitze, Babywippen u.a. können preisgünstig erworben werden.
Vielleicht finden Sie Ihr ganz persönliches Schnäppchen.

Anmelden können Sie sich am 07.02.23 von 18-19 Uhr unter 03449331768 oder vom 3.02.23 -7.02.23 per Mail an : kindersachenboersegoessnitz@freenet.de mit Angabe Ihres Namens, der Wunschnummer und des Wohnortes. Bitte unbedingt auf die Bestätigung oder auf die alternative Anbieternummer achten!
Zeiten unbedingt einhalten!

Alle notwendigen Informationen sehen Sie auch unter www.goessnitz.de/Veranstaltungen.
Dort haben Sie die Möglichkeit, Etiketten, Liste und das Informationsblatt herunterzuladen. Die Verkäufernummern sind wegen der Kapazität begrenzt!

Initiativgruppe Gößnitz
Bei Rückfragen steht zur Verfügung:
Katrin Luksch, Leiterin der Initiativgruppe, Tel. 034493/31768

Kindergarten "Burattino“

„Jung trifft Alt - ein Erfahrungsaustausch für Kinder und Senioren“

Seit Dezember 2022 läuft ein Generationenprojekt zwischen dem AWO Kindergarten Burattino und dem AWO Pflegeheim mit Herrenhaus Hainichen. Zu Beginn des Projektes wurde die Tradition des Weihnachtssingens in Hainichen, die es bereits vor der Corona Pandemie gab, wiederaufgelebt. Seitdem gibt es regelmäßige Besuche zwischen den Vorschülern und den Senioren, ob zum Märchen vorlesen, Überbringen von Neujahrsgrüßen oder für gemeinsame Sportstunden. Dabei bereiten die Zusammentreffen, um zusammen Sport zu treiben, den Kindern besonders viel Freude. Hier haben sie die Möglichkeit zum Singen, Bewegen und Spaß haben. Zeitgleich wird spielerisch auf die Schule vorbereitet. Zwischen den Treffen wurden auch kurz Briefe zwischen den Einrichtungen ausgetauscht, um einen guten und konstanten Kontakt herzustellen. Für die Zukunft ist geplant, dass es ein bis zwei gemeinsame Aktivitäten im Monat gibt und sich somit eine vertrauensvolle Beziehung aufbaut. Durch das Projekt werden die Senioren am sozialen Leben der Kinder beteiligt und umgekehrt. Allen Teilnehmern wird die Chance gegeben voneinander zu lernen und so seinen Erfahrungsschatz zu erweitern, sowie ein Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln. Für Februar ist eine weitere beliebte Sportstunde und ein gemeinsamer Bastelvormittag geplant, an dem Faschingsdekoration entstehen soll.

Kindergarten "Knirpsenland“

Überraschendes Rahmenprogramm in der Begegnungsstätte Gößnitz

Am Donnerstag, dem 26.01.2023 führten einige Kinder aus dem Kindergarten „Knirpsenland“ ein musikalisches Rahmenprogramm in der Begegnungsstätte Gößnitz für den örtlichen AWO Ortsverein auf. Der erfreuliche Anlass war eine vierteljährliche Geburtstagsfeier der Mitglieder des Vereins. Dazu sangen die Knirpse einige Lieder und überreichten kleine Geschenke für jeden Einzelnen. Die Überraschung war ein voller Erfolg und hat jedem Mitglied des Ortsvereins ein Lächeln ins Gesicht gezaubert. Wir freuen uns auf eine künftig weitere gute Zusammenarbeit mit dem AWO Ortsverein Gößnitz.

Regelschule Gößnitz

Staatliche Regelschule Gößnitz

Berufswahlfreundliche Schule

Schulanmeldung für Schüler der neuen 5. Klassen für das Schuljahr 2023/24

Die diesjährige Schulanmeldung für die zukünftigen 5. Klassen an der Regelschule Gößnitz (Waldenburger Straße 43, 04639 Gößnitz) findet in der Woche vom 13.03.2023 bis 17.03.2023 statt.

Schülerinnen und Schüler der jetzigen 4. Klassen können durch ihre Eltern in diesem Zeitraum an unserer Regelschule für die zukünftigen 5. Klassen angemeldet werden. Die Kinder dürfen gern mitgebracht werden.

Mitzubringen sind die „Anmeldung an die Regelschule", welche von der Grundschule mitgegeben wird sowie das Halbjahreszeugnis des Kindes.

Die Anmeldezeiten sind:

Tag:	Datum:	Anmeldezeiten:
Dienstag	14.03.2023	17:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	15.03.2023	08:00 - 10:00 Uhr
Donnerstag	16.03.2023	10:00 - 14:00 Uhr

Weiterhin ist es möglich, für die Woche vom 13.03. bis 17.03.2023 einen Termin zur Anmeldung telefonisch zu vereinbaren (034493/38612), der außerhalb der oben genannten Anmeldezeiten liegt.

J. Göbel
Schulleiter
Gößnitz, 18.01.2023

Verschiedenes

Neues vom AWO-Ortsverein Gößnitz

Das Jahr 2023 begann für den AWO-Ortsverein Gößnitz gleich mit einem Jubiläum: Am 9. Januar feierten wir das 10-jährige Bestehen der Handarbeitsgruppe. Seit 2013 treffen sich an jedem 1. Montag im Monat „Nadelsüchtige“, um gemeinsam zu stricken oder zu häkeln oder einfach, um sich in gemütlicher Runde auszutauschen.
Die Ergebnisse dieser Runden kamen bis jetzt verschiedenen Einrichtungen in und um Gößnitz zu Gute, so z. B. dem Alten- und Pflegeheim Hainichen, den Kindergärten in Gößnitz und auch der Tagespflege in der Goethestraße. Nicht zu vergessen sind die kleinen Söckchen in den Begrüßungsgeschenken für Neugeborene in der Stadt Gößnitz.
Fast zu jeder Festlichkeit in Gößnitz hat die Handarbeitsgruppe einen Verkaufsstand, an dem man verschiedene Handarbeiten erwerben kann.
Interessierte können gern zu den nächsten Treffen der Handarbeitsgruppe kommen.

Abgerundet wurde der Monat Januar mit der Geburtstagsfeier für die AWO-Mitglieder, die im 4. Quartal 2022 Geburtstag hatten. In gemütlicher Runde feierten die Geburtstagskinder in der Begegnungsstätte. Höhepunkt der Feier war ein kleines Programm der Kinder aus dem AWO Kindergarten „Knirpsenland“. Wir bedanken uns hiermit nochmal ganz herzlich bei den Kindern und den Erzieherinnen für den tollen Auftritt!

Motorclub Schmölln e. V. im ADAC

Kurs „sicher mobil“ für ältere Kraftfahrer/innen

G ö ß n i t z
ADAC/MC Schulungsraum Kultur-Centrum
Der Kurs umfasst d r e i Schulungstage
Jeweils donnerstags 15.00 bis 17.15 Uhr
20.04. – 27.04. – 04.05.2023

Inhalt
Neues im Verkehrsrecht seit 2020
Regeln im Innerorts- und Außerortsverkehr
Mobil sein- mobil bleiben
trotz Alters- und Gesundheitseinschränkungen
Veranstalter: Motorclub Schmölln e. V. im ADAC, Verkehrsmoderator Dipl.-Päd. K. Burkhardt
In Zusammenarbeit mit VHS Altenburger Land
Voranmeldungen werden erbeten bei VHS Geschäftsstelle Schmölln, Tel. 03 44 91/2 75 89.
Ein Programm des DVR für ältere Verkehrsteilnehmer.
Ihre Teilnahme bestätigen wir Ihnen auf einer Schulungskarte und mit einer Teilnahmebescheinigung.

Christel Hoyer, Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit

Tourismusverband Altenburger Land e.V. stellt Werbekampagnen für 2023 vor

Der Tourismusverband Altenburger Land e.V. (nachfolgend TVAL genannt) blickt zufrieden und stolz auf das touristische Jahr 2022 zurück. Die vom Thüringer Landesamt für Statistik vorliegenden Zahlen bis September 2022 zeigen einen deutlichen Anstieg zum Vorkrisenjahr 2019. So lag die Zahl der Übernachtungen im Landkreis Altenburger Land von Januar bis September mit rund 83.700 deutlich über dem Wert von 2019 mit lediglich rund 77.600. Diese positive Entwicklung gilt es, in diesem Jahr zu halten, besser noch, zu steigern. Um dies zu erreichen, wurde für eine erfolgreiche Vermarktung der Region eine umfangreiche Kampagnenplanung erarbeitet. Der TVAL lud dazu am Dienstag, den 17.01.2023, alle touristischen Leistungsträger des Altenburger Landes in die Tourismusinformation Altenburger Land ein. Insgesamt folgten über 50 Partner der Einladung, darunter Hoteliers, Gastronomen, Produzenten, Städte und Gemeinden, Freizeiteinrichtungen sowie Kulturpartner. Vorgestellt wurden im Detail die drei Marketingkampagnen: die Aktiv-Kampagne „Deine Auszeit“, die Familien-Kampagne „Deine Familienzeit“ und die Kultur-Kampagne „Dein Sommer-Moment“.

Laut einer von der Thüringer Tourismus GmbH beauftragten Studie zählen die folgenden Urlaubsaktivitäten zu den Top Ten: Entspannung, Natur, regionale Produkte und Küche, Städtereisen sowie Burgen und Schlösser. Zudem besitzt das Thema Familienurlaub den größten Zuwachs unter den sogenannten Spezialthemen. „Die Studie zeigt sehr deutlich, dass der TVAL mit der Planung seiner Werbekampagnen am Puls der Zeit agiert“, so Jeannette Kreyßel, Geschäftsführerin des Verbandes.

Die touristischen Partner des TVAL brachten sich aktiv in die Veranstaltung ein. Vorgestellt wurden die geplanten Maßnahmen im Online-Marketing, wie auf der Website und auf den Social-Media-Kanälen sowie im Print-Bereich und Werbung im Radio. Bei einem gemeinsamen Austausch mit allen Teilnehmern wurden sowohl bereits geplante Angebote besprochen als auch mögliche neue Produkte diskutiert.

Allen touristischen Partnern stehen zudem unterstützend die Mitarbeiter des TVAL im Bereich individuelle Produkt- und Angebotsentwicklung zur Verfügung.

Der Tourismusverband Altenburger Land e.V. zieht ein positives Fazit aus der Veranstaltung. Der Verband und alle touristischen Akteure des Landkreises verfolgen gemeinsam das Ziel, das Altenburger Land erfolgreich touristisch weiterzuentwickeln.

Mariana Graichen
Presse- & Öffentlichkeitsarbeit

Verschiedenes

Projektaufruf der Partnerschaft für Demokratie Altenburger Land 2023

Partnerschaft für Demokratie
Demokratie · Toleranz · Weltoffenheit
Altenburger Land
www.lap-altenburgerland.de

Wir fördern Projekte rund um die Themen
Demokratieförderung, Vielfaltsgestaltung, Extremismusvorbeugung

Nichts los in den Gemeinden im Altenburger Land? Oder gute Ideen, aber kein Geld?

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sowie das Landesprogramm „Denk bunt“ der Partnerschaft für Demokratie Altenburger Land stellen über einen Aktions- und Initiativfond **Fördermittel** zur Verfügung, das es ein Mehr an Solidarität, Demokratiezustimmung, Zivilcourage, Geschichtsbewusstsein, Mitbestimmung und -verantwortung im Landkreis gibt.

Wer kann mitmachen?

- Angesprochen sind Kinder, Jugendliche, Eltern, Senior*innen, Migranten, Mitglieder von Vereinen und Verbänden und natürlich Sie als Bürger des Altenburger Landes

Unterstützt und gefördert werden Projekte, Maßnahmen und Aktionen mit folgenden Schwerpunkten:

- Stärkung der sozialen Integration durch besondere Wertschätzung und Stärkung der Zivilgesellschaft (z.B. Workshops, Informationsabende, Kino- und Theaterprojekte)
- historische und politische Bildung im Umgang mit der lokalen Geschichte des Altenburger Landes (z.B. Projekte die sich mit der historischen Geschichte des Altenburger Landes auseinandersetzen)
- Entwicklung zu einer inklusiven Gesellschaft und die Einbindung aller benachteiligten Menschen (z.B. Gestaltung eines Straßenfestes, wo Menschen unterschiedlichster Herkunft willkommen sind)
- Aufklärung über Populismus und undemokratische Tendenzen (z.B. Informations- und Aufklärungsveranstaltungen, wie Buchlesungen)
- Stärkung der Demokratiebildung von klein auf (z.B. Aufklärung über Demokratie, u.a. Jugendwahlen)

Seien Sie dabei und machen Sie mit!

Noch Fragen?

Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf:

Tel.:	03447 / 551096
Email:	kontakt@lap-altenburgerland.de.
Webseite:	www.lap-altenburgerland.de

Ihr Koordinierungsteam
der Partnerschaft für Demokratie Altenburger Land

Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben!
Freistaat Thüringen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Altenburger Land

Verschiedenes

Singen nur unter der Dusche oder im großen Chor mit Orchester?!

Mitsingprojekt für Singbegeisterte ohne und mit Chorerfahrung

Was?
Wir bringen Sie zum Singen! Singen macht Spaß und gute Laune. Mit Stücken wie „Ode an die Freude“ aus Beethovens 9. Sinfonie oder „Adiemus“ von Karl Jenkins bringen wir Gößnitz zum Klingen. Sie haben noch nie in einem Chor gesungen? Kein Problem – Stimmbildnerinnen der Musikschule, Sängerinnen und Sänger der Kantorei Gößnitz/Ponitz, der Regelschule Gößnitz, das „JugendSinfonieOrchester“ der Musikschule Altenburger Land und das Gößnitzer Kammerorchester „Collegium Instrumentale“ werden Sie unterstützen. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Wann?

Dienstag, den 2. Mai	19.30 – 21 Uhr
Dienstag, den 9. Mai	19.30 – 21 Uhr
Dienstag, den 16. Mai	19.30 – 21 Uhr
Dienstag, den 23. Mai	19.30 – 21 Uhr
Dienstag, den 30. Mai	19.30 – 21 Uhr
Freitag, den 2. Juni	17.30 – 19 Uhr Probe mit Orchester
Dienstag, den 6. Juni	19.30 – 21 Uhr
Freitag, den 9. Juni	17.30 – 19 Uhr Generalprobe
Samstag, den 10. Juni	17.00 Uhr Konzert

Wo?
Proben im Luthersaal, Pfarrberg 1, Gößnitz
Aufführung in der Stadthalle Gößnitz

Kontakt: Chorleiterin Maria Kalder
E-Mail: maria.kalder@ekmd.de, Tel. 0176/64916265
Eine Kooperation der Musikschule Altenburger Land, der Regelschule Gößnitz und der ev. Kirchengemeinde Gößnitz

Seniorenbeirat des Landkreises veranstaltet im Sommer Seniorenmesse

Altenburg. Unter der Schirmherrschaft von Landrat Uwe Melzer und Altenburgs Oberbürgermeisters Andrè Neumann wird der Seniorenbeirat des Landkreises Altenburger Land am 23. August 2023 von 10 bis 17 Uhr im Goldenen Pflug in Altenburg einen Aktionstag 60+ in Form einer Seniorenmesse durchführen. Es wird sich alles darum drehen, wie ein gutes Leben im Alter gelingen kann. Das Motto lautet: „Leben genießen, Vorsorge treffen, Unterstützung finden“.
Zentraler Bestandteil dieser Veranstaltung ist eine Präsentation von Unternehmen, Vereinen und Einrichtungen des Landkreises mit Produkten, Waren und Dienstleistungen, die besonders für die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren von Interesse sind. Dabei soll es zum Beispiel um betreutes Wohnen und um Pflege gehen, um Bildung, Kultur, Kosmetik, medizinische Fußpflege, hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Apotheken, gesunde Ernährung, Reisen und Mode.
Interessenten, die diese oder ähnliche Angebote offerieren und sich an der Seniorenmesse beteiligen möchten, können sich ab sofort dafür anmelden und wenden sich zu diesem Zwecke bitte an das Landratsamt Altenburger Land, Gleichstellungsbeauftragte, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, E-Mail: carina.michalsky@altenburgerland.de, Telefon: 03447 586246. Anmeldeschluss ist der 24. März 2023. Das Anmeldeformular ist auf der Homepage des Landkreises Altenburger Land unter https://www.altenburgerland.de/de/aktionstag-60-plus zu finden.

Jana Fuchs
Öffentlichkeitsarbeit
Landratsamt Altenburger Land

Musische Angebote für die Jüngsten

Freie Plätze für die Kurse Babymusik und Instrumentenkarussell

Altenburg. Die Musikschule Altenburger Land bietet für Kleinkinder und auch bereits für Babys Musikkurse an, die sich großer Beliebtheit erfreuen. Anmeldungen sind jetzt möglich, es gibt noch wenige freie Plätze.

Der Kurs „Babymusik“ ist ein Angebot für die Allerkleinsten von zwei bis 24 Monaten. Zusammen mit Mama oder Papa können die Kleinen neugierig die Lieder und Klänge um sich herum genießen und entdecken. Im Mittelpunkt steht dabei das gemeinsame Singen der Eltern für ihre Kinder. Neben einem festen Liedrepertoire, das zum Singen zu Hause anregen kann, lernt man im Kurs regelmäßig auch neue Gedichte und Lieder, die sich am Lauf der Jahreszeiten orientieren. Und natürlich gibt es auch einiges zu sehen, zu spüren und auszuprobieren, wenn gemeinsam Fingerspiele vorgeführt werden, die Kleinen zu den Liedern bewegt und bunte Tücher geschwungen werden oder die ersten Instrumente erklingen. Der Kurs findet freitags in Begleitung eines Elternteils in zwei altersgemischten Gruppen ab 9.15 Uhr im Schulteil Altenburg in der Musikschule statt. Die Kursgebühr beträgt 20 Euro monatlich.

Der Kurs „Instrumentenkarussell“ ist für Kinder ab fünf Jahren eine sehr gute Möglichkeit, verschiedene Instrumente kennenzulernen, auszuprobieren und für sich selbst zu entdecken. Es werden über mehrere Wochen hinweg verschiedene Blas-, Tasten-, Zupf-, Streich- und Schlaginstrumente vorgestellt. Der Kurs vermittelt viele Informationen und Wissenswertes über die Ausbildung in zahlreichen Instrumentalfächern an der Musikschule, stellt ausgewählte Instrumente kindgerecht vor und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, einige der Lehrkräfte persönlich kennenzulernen. Der Kurs kostet monatlich 20 Euro. Hier die Kurstermine im Überblick:

Schulteil Altenburg, Schmöllnsche Vorstadt 9-11
montags, 17.00 – 17.30 Uhr, vom 20.02.2023 bis 19.06.2023
Schulteil Schmölln, Am Brauereiteich 1
mittwochs, 17.00 – 17.45 Uhr, vom 08.03.2023 bis 26.04.2023

Kontakt und Informationen
Nicht nur Kindern auch Erwachsenen steht die Musikschule Altenburger Land jederzeit offen. Die Mitarbeitenden beraten die Interessierten gern zu allen Angeboten. Anmeldungen oder Auskünfte zur Ausbildung an der Musikschule sind auch in der Ferienzeit möglich. Zu empfehlen ist eine Online-Anmeldung auf der Webseite www.musikschule-altenburgerland.de im Bereich Service. Selbstverständlich kann auch per E-Mail unter musikschule@altenburgerland.de oder telefonisch unter 03447 315055 (Schulteil Altenburg) oder 034491 22482 (Schulteil Schmölln) Kontakt aufgenommen werden.

Jörg Reuter
Öffentlichkeitsarbeit
Landratsamt Altenburger Land

Anzeige(n)

Verschiedenes

Der Fachdienst Gesundheit informiert

Unerlaubte Verringerung der Trinkwassertemperatur kann erhebliche gesundheitliche Folgen haben

Altenburg. Energiekrise in Deutschland – sparen ist angesagt, beim Strom, bei der Heizung, beim Warmwasser. Doch das Gesundheitsamt des Landkreises Altenburger Land warnt: Wer an der falschen Stelle spart, gefährdet seine Gesundheit.

„Gesundheitsschutz geht vor Energieeinsparung“, stellt Hygieneinspektor Matthias Langheinrich klar und zielt damit konkret auf die Warmwassertemperaturen beim Trinkwasser. Hier aus Kostengründen die Temperatur zu verringern, kann ernste Folgen haben. „Die wichtigsten Krankheitserreger im warmen Trinkwasser sind die für den Menschen gefährlichen Legionellen. In der Trinkwasserinstallation von Gebäuden finden sie optimale Bedingungen, um sich im warmen und stagnierenden Trinkwasser zu vermehren“, erklärt der Hygieneinspektor. „Besonders gut gelingt ihnen das bei relativ niedrigen Temperaturen zwischen 25 und 45 Grad Celsius. Bei Temperaturen über 55 Grad Celsius hingegen können sie sich nicht mehr vermehren.“
Legionellen können über feinste zerstäubte Wassertröpfchen, die zum Beispiel beim Duschen entstehen, bis in tiefe Lungenabschnitte eingeatmet werden und dann zu einer schweren Lungenentzündung, der sogenannten Legionärskrankheit, oder zum Pontiac Fieber führen. Dabei kann es zu schweren Verläufen kommen, die einen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen. Etwa zehn Prozent der Fälle enden tödlich. Gefährdet sind vor allem ältere Menschen über 60 Jahre, Menschen mit chronischen Erkrankungen der Lunge, Personen, die mit Medikamenten behandelt werden, die das Immunsystem schwächen, und Raucher.
„Eine Legionellen-Infektion ist vermeidbar. Deshalb ist es wichtig, dass auch beim Energiesparen die Anforderungen aus der Trinkwasserverordnung eingehalten werden“, mahnt der Hygieneinspektor. Bei Trinkwasser-Installationen mit zentralem Trinkwassererwärmer, etwa im Keller zur Versorgung des gesamten Hauses, sei eine Temperatur von mindestens 55 Grad Celsius in der gesamten Zirkulation einzuhalten. Am Ausgang des Trinkwassererwärmers müsse die Temperatur mindestens 60 Grad Celsius betragen. Eine Absenkung der Temperaturen im Warmwasserbereich ist nach der aktuellen Trinkwasserverordnung nicht gestattet. Zudem ist auf eine regelmäßige Wasserentnahme an allen Zapfstellen zu achten. Denn nur so entstehen keine Stagnationen in den Leitungssystemen, die das Wachstum von Legionellen ebenfalls begünstigen können.
Die Trinkwasserverordnung ist verankert im Infektionsschutzgesetz. Bei Fragen rund ums Thema Legionellen oder Trinkwasser kann der Fachdienst Gesundheit unter den Rufnummern 03447 586 878 oder 03447 586 828 gern kontaktiert werden. JF

Mögliche Maßnahmen zum Energieeinsparen sind:

- Regelmäßige Wartung und Instandhaltung aller Baugruppen in der Trinkwasserinstallation und insbesondere von Trinkwassererwärmern. Durch die Reinigung (Entkalkung) werden Ablagerungen im Trinkwassererwärmer entfernt.
- Überprüfung und Redimensionierung (Verkleinerung) des Trinkwassererwärmers und Speicher. Ein kleinerer Speicher mit geringerer Bevorratung verbraucht aufgrund geringerer Wärmeverluste weniger Energie.
- Keine höheren Temperaturen als notwendig. Die am Trinkwassererwärmer eingestellte Temperatur sollte regelmäßig überprüft und korrekt eingestellt werden. Treten bei einzelnen Zirkulations-Rückläufen Temperaturen unter 55 Grad Celsius auf, ist eine Überprüfung des hydraulischen Abgleichs erforderlich.
- Die Zirkulationspumpe kann in hygienisch einwandfreien Trinkwasser-Installationen in den Nachtstunden für bis zu acht Stunden am Stück ausgeschaltet werden. Dadurch wird ebenfalls Energie eingespart, allerdings mit dem Komfortverlust, dass das Warmwasser in der Nacht nicht mehr sofort zur Verfügung steht.

Jugendschöffinnen und -schöffen für das Altenburger Amtsgericht gesucht Schöffenwahl 2023

Als Jugendschöffin oder Jugendschöffe können Sie sich als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter bei Strafprozessen des Jugendgerichts engagieren und für die Amtszeit von 5 Jahren unser Rechtssystem unterstützen.

IM SCHÖFFENAMT

- nehmen Sie an Entscheidungen in Hauptverhandlungen des Amts- und Landgerichts teil
- sind Sie Mitglied des Gerichts und in vollem Umfang bei den Entscheidungen, z.B. über Schuld oder Unschuld, und beim Strafmaß beteiligt
- bringen Sie Ihre Lebens- und Berufserfahrung ein und unterstützen damit eine volksnahe und gerechte Urteilsfindung
- tragen Sie dazu bei, dass Urteile wirklich „im Namen des Volkes“ gesprochen werden.

Amtszeit: 01.01.2024 – 31.12.2028
Bewerbungsfrist: 15. April 2023
Voraussetzungen:
- 25-69 Jahre
- deutsche Staatsangehörigkeit
- Erfahrung in der Jugenderziehung durch beruflichen, privaten oder ehrenamtlichen Umgang mit Jugendlichen
- keine Verurteilung von mehr als 6 Monaten wegen einer strafbaren Handlung und kein Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter

Zeitlicher Aufwand: ca. 1 Tag pro Monat
Aufwandsentschädigung: Verdienstausfall, Zeitversäumnis und Fahrtkostenzuschuss nach Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Beschäftigten für die Ausübung des Amtes freizustellen.

Wenn Sie sich interessieren für die Tätigkeit als Jugendschöffin/ Jugendschöffe, nutzen Sie bitte folgendes Formular:

Jugendschoeffe_Bewerbungsformular_2023.pdf
(schoeffenwahl2023.de)

Bitte schicken Sie Ihre Anfrage an:
Landratsamt Altenburger Land
Fachdienst 20
Lindeaustraße 9
04600 Altenburg

Weitere Informationen zum Schöffenamt:
https://www.schoeffenwahl.de/

Schöffenwahl | Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (thueringen.de)

Ansprechpartnerin im Landratsamt:
Antonia Kittel, Tel. 03447 586-576

Verschiedenes

Einladung zu Information und Dialog

Totalsperrung auf der Sachsen-Franken-Magistrale von Mai bis August 2023 Umfangreiche Arbeiten im Knoten Gößnitz zum Übergang in die nächste Bauphase

Bürgersprechstunde am 27. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeiten im Projektabschnitt Knoten Gößnitz laufen gegenwärtig planmäßig und werden ab August 2023 in eine neue Bauphase übergehen. Davor gibt es eine Totalsperrung der Eisenbahnstrecke, um intensiv die Voraussetzungen für den Weiterbau zu schaffen.

Die Streckenabschnitte Lehndorf–Werdau, Gößnitz–Crimmitschau und Saara–Meerane werden von Mai bis August 2023 von den Sperrungen betroffen sein.

Wir möchten Sie über die anstehenden Arbeiten informieren und laden Sie **zur Bürgersprechstunde** in den Infopunkt zum Projekt ein:
- Wann: **Donnerstag, 27. April 2023, in der Zeit von 17 bis 19 Uhr**
- Wo: **Infopunkt Knoten Gößnitz, Wehrstraße 18, in Gößnitz**

Das Projektteam wird den gegenwärtigen Stand der Arbeiten vorstellen, einen Ausblick geben und Ihre Fragen beantworten.

Zurzeit führen wir Rückbauarbeiten, Oberleitungsarbeiten und Arbeiten zur Errichtung der neuen Bahnsteige 3 und 4 durch. Außerdem arbeiten wir am Personentunnel und der Zugangsrampe. Der Umbau des Knoten Gößnitz ist Teil der grundlegenden Erneuerung der Sachsen-Franken-Magistrale. Ziel des Streckenumbaus auf insgesamt 288 Kilometern ist die Anpassung der Strecke an neue technische Standards und damit die Erhöhung der Leistungsfähigkeit, die Verkürzung der Reisezeiten, und verbesserte Umsteigebeziehungen in den Bahnhöfen.

Informationen zum Gesamtprojekt finden Sie unter
www.sachsen-franken-magistrale.de

Sie erreichen uns unter folgender E-Mail-Adresse:
sachsen-franken-magistrale@deutschebahn.com

Ihre Deutsche Bahn,
Januar 2023

Anzeige(n)

Anzeige(n)

Vereine

Der Fußballverein FSV Gößnitz informiert

Spielansetzungen Saison 2022/23

1. Herrenmannschaft
(Spielgemeinschaft mit Zehma)

Kreisfreundschaftsspiele

So. 12.02. 14.00 Uhr SV 1861 Kirchberg : **SG FSV Gößnitz**
So. 19.02. 14.00 Uhr **SG FSV Gößnitz** : SV Rositz
So. 26.02. 14.00 Uhr SG Traktor Neukirchen/Pl. : **SG FSV Gößnitz**

Kreisliga

Sa. 04.03. 14.00 Uhr SV Einheit Altenburg : **SG FSV Gößnitz**
Sa. 11.03. 14.00 Uhr SV Schmölln 1913 II : **SG FSV Gößnitz**
Sa. 18.03. 14.00 Uhr **SG FSV Gößnitz** : SG TSV Monstab – Lödla
Sa. 25.03. 14.00 Uhr SV Löbichau : **SG FSV Gößnitz**
Sa. 01.04. 15.00 Uhr **SG FSV Gößnitz** : SSV 1938 Großenstein
Sa. 15.04. 15.00 Uhr ZFC Meuselwitz II : **SG FSV Gößnitz**
Sa. 22.04. 15.00 Uhr **SG FSV Gößnitz** : TSV Windischleuba

2. Herrenmannschaft *(nur Heimspiele)*
(Spielgemeinschaft mit Zehma)

Kreisfreundschaftsspiele

Sa. 11.02. 14.00 Uhr **SG FSV Gößnitz II** : SV Löbichau II

1.Kreisklasse

So. 19.03. 14.00 Uhr **SG FSV Gößnitz II** : FSV Meuselwitz II
So. 02.04. 14.00 Uhr **SG FSV Gößnitz II** : RSV Altenburg II
So. 23.04. 14.00 Uhr **SG FSV Gößnitz II** : SG FSV Langenleuba – Niederhain II

Alte Herren

Sa. 25.02. 10.00 Uhr Schulsporthalle
FSV Gößnitz Hallenturnier mit 6 Mannschaften
Fr. 14.04. 18.15 Uhr **FSV Gößnitz** : Dennheritz
Fr. 28.04. 18.15 Uhr **FSV Gößnitz** : Gerstenberg

D-Junioren Kreisliga *(nur Heimspiele)*
(Spielgemeinschaft mit Zehma und Ehrenhain)

So. 26.02. 10.30 Uhr **SG FSV Gößnitz** : RSV Altenburg II
So. 05.03. 10.30 Uhr **SG FSV Gößnitz** : ZFC Meuselwitz III
Sa. 11.03. 10.30 Uhr **SG FSV Gößnitz** : SG SV Rositz

E-Junioren Kreisoberliga *(nur Heimspiele)*
(Spielgemeinschaft mit Gößnitz und Ehrenhain)

Sa. 04.03. 10.30 Uhr **SG SV Zehma 1897** : RSV Altenburg
Sa. 22.04. 10.30 Uhr **SG SV Zehma 1897** : SG ASV Wintersdorf

Nutzen Sie auch unsere Aushänge oder im Internet www.fsvgoessnitz.de

Die **Jahreshauptversammlung** des FSV Gößnitz findet **am 17.02.23 um 19.00 Uhr** im Klubraum der Karl-Ebhardt-Sportstätte statt. Alle Mitglieder des FSV Gößnitz sind herzlich eingeladen sich aktiv an der weiteren Entwicklung des Vereins zu beteiligen.

Auch unsere Sponsoren, Elternvertreter und weitere geladene Gäste aus der Region sind gern gesehene Gäste.

Der Vorstand

Bewegungshaltestellen in Gößnitz sind nun aktiv

Der TUS Gößnitz nutze vor ein paar Monaten das vom Landessportbund initiierte Angebot „ Bewegungshaltestellen in unsere Stadt Gößnitz“.
Wie muss man sich eine solche Haltestelle vorstellen. An 6 Standorten im Stadtgebiet laden aufgestellte Schilder zu sportlichen Aktivitäten ein. Auf den Schildern befindet sich ein QR Code. Man scannt den Code mit dem Handy und es wird die Übung angezeigt. Somit werden alle kleinen oder großen Sportler zum Nachmachen angeregt.
Die Kinder des TUS Gößnitz trafen sich in einer ihrer Übungsstunden in der Tannichtstraße und begannen ihre Tour zu den Bewegungshaltestellen.

- Tannichtstraße
- Telekomhaus
- Külzplatz
- Markt
- Sportplatz

Der TUS Gößnitz bedankt bei der Stadtverwaltung, dem Bürgermeister Herrn Scholz und vor allem bei den Mitarbeitern des Bauhofs Gößnitz, die bei der Organisation und baulichen Umsetzung mitgewirkt haben.
Alle Sportler des Turn- und Sportvereins Gößnitz wünschen sich nun, dass viele Kinder mit ihren Eltern diese Bewegungsangebote nutzen.
Zukünftig ist geplant, dass die Angebote hinter dem QR Code in regelmäßigen Abständen neu eingestellt werden.

Sport frei
Die Kinder und ÜL des TUS Gößnitz